

Corona Soforthilfe-Programme der Bundesregierung und des Freistaats Bayern

Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, können Soforthilfen beantragen. Für bayerische Unternehmen stehen zwei Soforthilfe-Programme zur Verfügung, das Soforthilfe-Programm in Bayern sowie das Soforthilfe-Programm des Bundes. Druckereien, die in Bayern ansässig sind können sowohl die Förderung des Freistaats Bayern als auch die des Bundes beantragen.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0

j.meyer@vdmb.de

Wichtige Eckpunkte, die zu beachten sind:

1. Das bayerische Soforthilfe-Programm bietet Unterstützung für folgenden Unternehmen:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 EURO
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 EURO
- bis zu 50 Erwerbstätig 15.000 EURO
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 EUR

Das Soforthilfe-Programm des Bundes bietet Unterstützung für folgende Unternehmen:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 EURO
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 EURO

Berechnung der Mitarbeiteranzahl:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1,0
- Mitarbeiter auf 450 EURO-Basis = Faktor 0,3

2. Die Antragstellung erfolgt für beide Soforthilfeprogramme (Freistaat Bayern und Bund) über die zuständige Regierungsbehörde. Die Antragstellung ist für beide Programme bis auf weiteres, zunächst bis mindestens 31.05.2020, möglich.

3. Die Antragsstellung ist bisher nur für das bayerische Soforthilfe-Programm möglich. Den Link zum Download des Formulars finden Sie hier →

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Noch in dieser Woche soll für das bayerische Soforthilfe-Programm ein Online-Antrag verfügbar sein. Laut Auskunft des Ministeriums wird empfohlen zur Beantragung den Online-Antrag zu verwenden, da hier eine schnelle Bearbeitung sein wird.

Die Antragstellung für das Soforthilfe-Programm des Bundes soll ausschließlich online möglich sein. Der Bund hat die Verfügbarkeit der Online-Antragstellung für Anfang dieser Woche angekündigt. Aktuell ist noch keine Online-Antragstellung möglich. Ein Antragstellung für die Soforthilfe des Bundes ist auf keinem anderen Weg möglich. Interessierte Unternehmen müssen sich bis zur Bereitstellung der Online-Antragstellung gedulden.

Wichtig: Anträge für das angekündigte Soforthilfe-Programm des Bundes können nicht mit dem Formular für die bayerische „Soforthilfe Corona“ beantragt werden!

4. Beide Soforthilfe-Programme sehen eine vereinfachte Antragstellung vor. Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Maßgeblich ist, dass sich das Unternehmen nicht bereits vor Eintritt der Corona-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat. Liquiditätsschwierigkeiten bedeutet, dass keine ausreichenden Liquiditätsmittel vorhanden sind, um laufende Verpflichtungen (Miete, Leasing, Betriebsmittel, Lizenzen etc.) zu bezahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

5. Die Soforthilfe des Freistaats Bayern sieht für Unternehmen bis 10 Beschäftigten etwas niedrige Fördergrenzen vor, dafür werden Unternehmen bis 250 Mitarbeitern unterstützt.

Die bayerische Soforthilfe wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes angerechnet. Betriebe bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus dem Soforthilfe-Programm in Bayern erhalten oder beantragt haben, können, wenn die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren, eine Aufstockung aus dem Bundesprogramm beantragen. Die Beanspruchung beider Soforthilfe-Programme in vollem Umfang ist nicht gestattet. Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich.

6. Der Verzicht auf ein bürokratisches Antragsverfahren setzt richtige Angaben zur wirtschaftlichen Situation voraus. Unberechtigt ausgezahlte Förderungen müssen zurückgezahlt werden. Ebenso werden Falschangaben verfolgt und können bei Feststellung des Tatbestandes eines Subventionsbetrugs strafrechtlich geahndet werden.